

zurathen, darin besteht, daß die Berathung über den bezüglichen Theil des Budgets schon vollendet ist und daher eine Abgabe der Sache an die zweite Deputation zur Erwägung bei dem Budget nicht mehr in Frage kommen kann. Ähnliche Vorgänge haben auch schon bei früheren Landtagen stattgefunden. Was die Petition selbst anlangt, so betrifft sie einen Theil einer Straße, die nach Böhmen führt, deren Bau aber nach den Auslassungen in der jenseitigen Kammer für unabweisbar erachtet worden, so daß es ganz unbedenklich erscheint, die Eingabe einer Berücksichtigung würdig zu achten. Hat die zweite Kammer übrigens beschlossen, die Eingabe sofort zur Berücksichtigung an die hohe Staatsregierung abgeben zu lassen, so schließt dies ein besonderes Erwägen und Ermessen der Staatsregierung, dem auf keine Weise vorgegriffen werden wolle, durchaus nicht aus.

v. Welck: Ich habe nicht ganz genau verstanden, ob der Vorschlag des hohen Präsidiums dahin ging, daß die Petition zur Erwägung, oder ob sie zur Berücksichtigung an die hohe Staatsregierung abgegeben werden solle. Sollte sie bloß zur Erwägung an die Staatsregierung abgegeben werden, so habe ich allerdings zu bemerken, daß dies dem Principe entsprechen würde, welches wir von jeher bei Straßenbaupetitionen befolgt haben. Nämlich die Kammer hat sich immer gesagt, daß sie nicht im Stande wäre, die Petitionen um den Bau besonderer einzelner Straßen zu befürworten, sondern daß diese vielmehr an die Staatsregierung zur Erwägung abzugeben seien. So ist es, wenn ich nicht sehr irre, allemal gehalten worden.

Präsident v. Schönfels: Ich bin ganz derselben Meinung gewesen und bin daher nicht der Ansicht des Abg. v. Heynik, daß es ein ausnahmsweise gemachter Vorschlag sei. Ähnliche Vorschläge beidergleichen Eingaben sind häufig geschehen und von der Kammer genehmigt worden, nur war in der Regel das Wort „Erwägung“ dabei gebraucht; hier liegt jedoch der Fall vor, daß die Petition nicht zur Erwägung, sondern zur Berücksichtigung an die hohe Staatsregierung abgegeben werden soll. So lautet nämlich der Beschluß der zweiten Kammer, und nur weil dieser Beschluß auf Berücksichtigung lautet, fand sich das Directorium bewogen, einen Vorschlag der Art auch hier zu machen, um nicht eine abweichende Meinung hervorzurufen.

v. Waidorf: Ich glaube, der von dem Herrn Präsidenten gemachte Vorschlag ist insofern unbedenklich, als dies Verfahren in Bezug auf Straßenbaupetitionen immer beobachtet worden ist. Die Kammer hat sich nämlich über die einzelnen Straßenbaupetitionen niemals einzeln verbreitet und sie geprüft, sondern sie sind immer in folle der Staatsregierung überwiesen worden. Ob das Wort „Erwägung“ oder „Berücksichtigung“ bei der Ueberweisung an die Regierung gebraucht worden ist, das ist mir nicht ganz gegenwärtig, aber ein specielles Eingehen auf diese Petitionen hat niemals stattgefunden.

Secretair v. Polenz: Den Vorschlag des Directoriums scheint auch der Umstand noch zu unterstützen, daß keineswegs von dem Beginn einer Straße, sondern von Vollendung einer bereits zu bauen begonnenen Straße die Rede ist.

Präsident v. Schönfels: Da sich nun doch mehrere Stimmen auch für den Vorschlag des Directoriums kundgegeben haben, so werde ich die erste Frage doch auf den Vorschlag desselben richten, und ich frage: ob die Kammer nach dem Vorschlage des Directoriums diese Petition, von der die Rede ist, gleich der zweiten Kammer, der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung anheimgeben will? — Gegen 4 Stimmen ist der Vorschlag des Directoriums angenommen.

Secretair v. Polenz: Es folgt nunmehr:

(Nr. 278.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 14. Januar 1851, die Genehmigung der ständischen Schrift über das königliche Decret, den ständischen Archivar betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zu den Acten, da die Schrift bereits abgelassen ist.

(Nr. 279.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 14. und 15. Januar 1851, die Berathung des Gesetzentwurfs, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionen der Militärpersonen und deren Hinterlassenen betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Wird ohne Zweifel an die erste Deputation zu gelangen haben. Ich frage die Kammer: ob sie an diese Deputation den Gegenstand verweisen will? — Einstimmig Ja.

(Nr. 280.) Eingabe des Bürgermeisters Koch zu Leipzig vom 19. Januar 1851, die unter Beziehung auf ein beigefügtes ärztliches Zeugniß gesuchte Entschuldigung des Nichterscheinens desselben in der Kammer betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieses Schreiben lautet folgendermaßen:

An die erste Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen zu Dresden.

Die erste Kammer der Ständeversammlung wolle aus dem beigefügten Zeugnisse meines Hausarztes ersehen, aus welchen Gründen ich der Einberufung in die Kammer Folge zu leisten zur Zeit behindert bin, und mich demnach wegen meines Nichterscheinens für entschuldigt erachten.

Leipzig, den 19. Januar 1851.

Otto Koch.

Es wird angemessen sein, das ärztliche Zeugniß, welches dieser Eingabe beiliegt, auch vorzutragen. Es lautet folgendermaßen:

Der Herr Bürgermeister Otto Koch, welcher bereits in den vier letzten Monaten des verfloffenen Jahres dreimal durch Brust- und Intestinalkatarri aufs Krankenlager geworfen wurde, ist seit dem 15. December v. J. neuerdings durch eine